#### Entschädigungssatzung des Kreises Steinburg

#### Änderungsdaten:

1. § 9a neu eingefügt,

Satzung erlassen:

- § 14 neu gefasst durch 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Kreises Steinburg vom 30.04.2014
- 2. § 1 neu gefasst durch 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Kreises Steinburg vom 17.05.2018 (Inkrafttreten ab 01.06.2018)
- 3. Präambel und § 14 neu gefasst durch 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Kreises Steinburg vom 27.12.2018 (Inkrafttreten ab 01.01.2019)

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), der §§ 19 bzw. 27 Abs. 3 KrO in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungsverordnung – EntschVO), sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) und der Richtlinie über die Entschädigungsrichtlinie-EntschRichtl-fF) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss des Kreistages vom 13.05.2009 folgende

#### § 1 Kreistagsmitglieder

Die Kreistagsmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

### § 2 Kreispräsidentin/Kreispräsident

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretenden der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird der/dem 1. Stellvertretenden in Höhe von 20% der Aufwandsentschädigung für die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten nach Absatz 1 und der/dem 2. Stellvertretenden in Höhe von 10% der Aufwandsentschädigung für die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten nach Absatz 1 gewährt.

# § 3 Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 24 % des Höchstsatzes der Entschädigung des Kreispräsidenten It. Entschädigungsverordnung.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

# § 4 <u>Stellvertretende der Landrätin oder Landrates</u>

Den Stellvertretenden der Landrätin oder des Landrats wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Landrätin oder des Landrats für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Landrätin oder der Landrat vertreten wird, in Höhe von 4,5 % des für den Kreispräsidenten maßgebenden Höchstsatzes It. Entschädigungsverordnung gewährt.

### § 5 Hauptausschuss

- (1) Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % des für den Kreispräsidenten maßgebenden Höchstsatzes It. Entschädigungsverordnung.
- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine um 50 v.H. erhöhte Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.Stellvertretende der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Hauptausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

## § 6 Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder der Ausschüsse

Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die kommunale Körperschaft, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, im Vertretungsfall.

# § 7 Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses, und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

# § 8 Mitglieder des Kreiswahlausschusses

Mitglieder des Kreiswahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreiswahlausschusses pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 20,- €.

### § 9 Kreisseniorenbeirat

Die Mitglieder des Kreisseniorenbeirates erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Kreisseniorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

## § 9 a Ehrenamtliche/r Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung

Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung entsprechend der der Kreistagsabgeordneten.

# § 10 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbständige

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern und den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 45,- €.

# § 11 Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Kreistagsmitglieder und die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 11,- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

# § 12 Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern und den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 9 oder eine Entschädigung nach § 10 gewährt wird.

### § 13 Reisekostenvergütung, Fahrkosten

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern und den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren.
- (2) Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes.
- (3) Den Kreistagsmitgliedern wird ab 2007 für die Teilnahme an Kreistagssitzungen, Sitzungen der Ausschüsse des Kreistags und Fraktionssitzungen eine Pauschale gezahlt. Diese Pauschale wird individuell für jedes Kreistagsmitglied zu Beginn des Jahres errechnet; dabei werden die Entfernung vom Wohnort des Kreistagsmitglieds zum Sitzungsort Itzehoe und zurück sowie die jeweilige Anzahl der Sitzungen des Vorjahres It. Sitzungskalender (z. B. Kreistag, Hauptausschuss, Fachausschuss) und 12 Fraktionssitzungen zugrunde gelegt, für Vertretungsfälle wird zusätzlich zu dem so errechneten Betrag ein Zuschlag von 10 % berücksichtigt.

  Die Pauschale wird jährlich ausgezahlt. Besteht der Anspruch auf Fahrkostenerstattung nicht für ein volles Kalenderjahr, so wird vom Beginn des Monats des Amtsantritts bzw. bis zum Ende des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit endet, für jeden Monat ein Zwölftel der jährlichen Pauschale gezahlt.

Im übrigen sind die Vorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 der Entschädigungsverordnung sinngemäß anzuwenden.

(4) Für Fahrten, die nicht vom Absatz 3 Satz 1 erfasst werden, können Einzelabrechnungen entsprechend Absatz 1 vorgelegt werden.

### § 14 Kreiswehrführung und Leitung Löschzug Gefahrgut

- (1) Die Kreiswehrführerin oder der Kreiswehrführer, der/dem die Verwaltung der Kreisfeuerwehrzentrale nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 13 Abs. 4 Brandschutzgesetz übertragen ist, erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Ihre oder seine Stellvertretungen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Daneben erhält die Kreiswehrführerin oder der Kreiswehrführer nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, die Stellvertretungen ein Kleidergeld in Höhe von 75% des für den Kreiswehrführer/die Kreiswehrführerin maßgebenden Höchstsatzes.
- (4) Führerin/Führer des Löschzug Gefahrgut und ihre/seine Stellvertretung erhalten nach der Entschädigungsrichtlinie eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

## § 15 Kreisjägermeister/in

- (1) Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister erhält für die Dauer der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 17 der Entschädigungsverordnung.
- (2) Der /die Stellvertreter/in erhält bei Verhinderung der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung des Kreises Steinburg tritt am 01.07.2009 in Kraft. Die Entschädigungssatzung vom 21.02.2003 wird aufgehoben.

Ausgefertigt: Itzehoe, den 19.05.2009 Kreis Steinburg

gez. Dr. Rocke Landrat